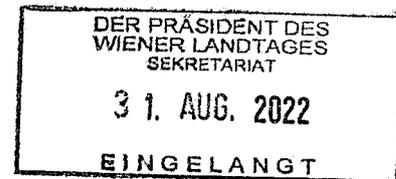


Eing. 31. AUG. 2022

LG-1846862-2022-LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat

INITIATIVANTRAG



gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag<sup>a</sup> Nina Abrahamczik, Mag. Gerhard Spitzer und  
Patricia Anderle (SPÖ),  
sowie Mag<sup>a</sup> Bettina Emmerling, MSc und Mag<sup>a</sup> Angelika Pipal-Leixner, MBA (NEOS)

betreffend eine **Änderung des Wiener Tierhaltegesetzes**, LGBL. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert  
durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 12/2019

BEGRÜNDUNG

Folgende Thematiken sollen durch die gegenständliche Gesetzesänderung einer zeitnahen Lösung  
zugeführt werden:

.) Einführung eines Sachkundenachweises für die Haltung von Reptilien, Amphibien und Papageien (§  
8 Abs. 10 bis 12):

Es gibt in Wien derzeit einen verstärkten Trend zur Haltung von exotischen Wildtieren. Dies hat zur  
Folge, dass immer mehr exotische Wildtiere in Wien unter schlechten Bedingungen gehalten bzw.  
ausgesetzt werden. Damit verbunden steigt auch das Risiko von Verletzungen von Tierhalterinnen  
bzw. Tierhaltern. Auch besteht die Gefahr von Krankheitsübertragungen auf Menschen, was ver-  
schiedene – auch schwere und tödliche – Krankheitsverläufe zur Folge haben kann. Zukünftige Hal-  
terinnen bzw. Halter von Reptilien, Amphibien und Papageien sollen vor deren Anschaffung das not-  
wendige Wissen, das für die Haltung derartiger Tiere erforderlich ist, erwerben. Durch diese Ausbil-  
dung sollen im Wesentlichen mögliche Gefahren für Menschen, die durch eine derartige Tierhaltung  
entstehen können, hintangehalten werden.

Der Nachweis der bestehenden Haltung wird an die nach dem Tierschutzgesetz verpflichtend vorzu-  
nehmende Meldung für Wildtiere mit besonderen Anforderungen an die Haltung gekoppelt (§ 25 Abs.  
1 Tierschutzgesetz). Da für Plattschwefisittiche, Wellensittiche und Nymphensittiche keine Wildtier-  
meldung nach § 25 Abs. 1 Tierschutzgesetz erforderlich ist und bei der Haltung dieser Tierarten keine  
besonderen Gefahrensituationen für Menschen zu erwarten sind, wurde bei diesen Tierarten von der  
Notwendigkeit der Absolvierung eines Sachkundenachweises abgesehen.

Mit der Einführung des genannten Sachkundenachweises wird zudem einer im Regierungsprogramm  
enthaltenen Forderung nachgekommen.

Nähere Vorschriften über den Sachkundenachweis, insbesondere über die Modalitäten und Inhalte  
wie auch hinsichtlich der Befähigung und Auswahl jener Personen, die die Kurse für den Sachkunde-  
nachweis durchführen sollen, sind einer noch zu erlassenden Verordnung des Magistrats vorbehal-  
ten.

.) Ausnahmeregelung von der Maulkorbpflicht für hundeführscheinpflichtige Hunde (§ 5a  
Abs. 12, 12a, 12b und 12c):

Mit dieser Änderung soll zum einen sichergestellt werden, dass Listenhunde an öffentlichen Orten nicht von Anbeginn an, sondern erst mit Vollendung des sechsten Lebensmonats mit einem Maulkorb geführt werden müssen. Einerseits ist es verständlich, dass sich Welpen erst langsam an das Tragen eines Maulkorbes gewöhnen müssen, was insbesondere für diese jungen Hunde eine einschneidende Veränderung darstellt und andererseits ist es der Sozialisierung in den ersten Lebensmonaten abträglich, wenn junge Hunde durch den Maulkorb eingeschränkt werden.

Des Weiteren soll für hundeführscheinpflichtige Hunde die Möglichkeit einer Ausnahme von der Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten einer teilweisen Neuregelung unterzogen werden. Die derzeitige Rechtslage sieht vor, dass für Hunde, die vor dem 1. Jänner 2019 angemeldet wurden, die älter als 3 Jahre sind, mit denen bereits eine intensive Ausbildung absolviert wurde und mit denen eine kommissionelle, behördliche Prüfung positiv bestanden wurde, eine Ausnahmegenehmigung von der Maulkorbpflicht gemäß Abs. 12 ausgestellt werden kann. Der Magistrat hat durch Verordnung die Voraussetzungen zum Prüfungsantritt und nähere Vorschriften zur kommissionellen Prüfung gemäß Abs. 12a zu erlassen, insbesondere über die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsinhalte wie auch hinsichtlich der Bestellung der Kommission.

Bei der Evaluierung dieser Gesetzesbestimmung wie auch bei der Ausarbeitung des Verordnungstextes und der zugehörigen Prüfungsmodalitäten wurde festgestellt, dass es dieser Verordnung zur angestrebten Zielerreichung (nämlich eine Ausnahme von der Maulkorbpflicht für hundeführscheinpflichtige Hunde unter Gewährleistung von Sicherheitskriterien) nicht mehr bedarf, da dieses Ziel auch durch eine andere verwaltungsökonomisch effizientere und somit ressourcenschonendere Maßnahme erreicht werden kann. In diesem Sinne soll es zukünftig für die Befreiung von der Maulkorbpflicht für hundeführscheinpflichtige Hunde ausreichend sein, wenn mit ihnen eine einmalige Therapiebegleithundeprüfung gemäß § 39a des Gesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018, positiv absolviert wurde. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Möglichkeit von betroffenen Tierhalterinnen und Tierhaltern auch bereits in Anspruch genommen wird.

Damit ein Hund als Therapiebegleithund anerkannt werden kann, muss er die Beurteilung positiv absolvieren, die durch die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz namhaft gemachte Prüfstelle durchgeführt wird. Diese Beurteilung muss gemäß den Richtlinien „Therapiehunde des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a Abs. 10 BBG“ zur Aufrechterhaltung der Anerkennung jährlich wiederholt werden.

Da von derart beurteilten hundeführscheinpflichtigen Hunden ein signifikant geringeres Risiko als von anderen hundeführscheinpflichtigen Hunden ausgeht, ist eine einmalige Ablegung der Prüfung für die Maulkorbbefreiung ausreichend.

Klarstellend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diese Hunde bei einmaliger Absolvierung der Therapiebegleithundeprüfung zunächst als Therapiebegleithunde gemäß § 39a BBG gelten. Diesen Status verlieren sie aber nach einem Jahr, wenn sie die jährliche Wiederholung nicht absolvieren, die Befreiung von der Maulkorbpflicht bleibt aber dauerhaft aufrecht.

In Abs. 12b wird lediglich der Begriff „Therapiehund“ auf den der rechtlichen Vorgabe entsprechenden Begriff „Therapiebegleithund“ richtiggestellt. Darüber hinaus bleibt die in dieser Bestimmung bereits normiert gewesene Möglichkeit, durch Einstufung als Rettungs-, Therapiebegleit-, Assistenz- und Diensthund von der Maulkorbpflicht befreit zu werden, unverändert aufrecht.

Aufgrund dieser Neuregelung der Ausnahme von der Maulkorbpflicht ist auch die diesbezügliche Verordnungsermächtigung des § 5a Abs. 12c ersatzlos zu streichen.

.) Entfall der Parteistellung der Tierschutzombudsperson (§ 8 Abs. 10):

Der bisherige § 8 Abs. 10 wird gestrichen, da sich die darin normierte Parteistellung der Tierschutzombudsperson in der Praxis als nicht zielführend erwiesen hat und es sich bei den in diesen Verfahren zu beurteilenden Sachverhalten primär um Fragen der Gefahrenabwehr und nicht um Belange des Tierschutzes handelt.

.) Festschreibung einer Übergangsbestimmung für 2 Verordnungen (§ 15 Abs. 8):

Diese Übergangsbestimmung dient der Klarstellung und hat den Sinn, den rechtlichen Weiterbestand der beiden Verordnungen der Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflchtigen Hunden, LGBL. für Wien Nr. 33/2010, sowie über Inhalt und Absolvierung eines Hundeführscheins (Wiener Hundeführscheinverordnung), LGBL. für Wien Nr. 59/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. für Wien Nr. 32/2010, als Verordnungen des Magistrates zu gewährleisten.

Letztlich werden noch in § 9 Abs. 3 ein Verweis richtiggestellt und in § 13 Abs. 2 Z 14 ein Fehler in der Strafbestimmung berichtigt.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz, LGBL. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 12/2019, geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 31.8.2022

Beilage: Gesetzentwurf

*Pipal*  
*Marie Schanis*  
*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*

# ENTWURF

---

**Jahrgang 2022**

**Ausgegeben am xx.xxxxxx 2022**

---

**xx. Gesetz: Wiener Tierhaltegesetz; Änderung**

---

## **Gesetz, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/2019, wird wie folgt geändert:

*1. In § 5a Abs. 12 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.“

*2. § 5a Abs. 12a und 12b lauten:*

„(12a) Hunde, die eine einmalige Therapiebegleithundeprüfung gemäß § 39a des Gesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018, erfolgreich absolviert haben, sind von der Maulkorbpflicht gemäß Abs. 12 befreit.

(12b) Rettungs-, Therapiebegleit-, Assistenz- und Diensthunde sind zur Gänze von der Maulkorbpflicht gemäß Abs. 12 befreit.“

*3. § 5a Abs. 12c entfällt.*

*4. § 8 Abs. 10 lautet:*

„(10) Ab 1. Jänner 2023 hat jede Person vor Anschaffung von Reptilien, Amphibien und Papageien mit Ausnahme von Plattschweifsittichen, Wellensittichen und Nymphensittichen einen Sachkundenachweis gemäß Abs. 12 zu erbringen. § 8 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.“

*5. Nach § 8 Abs. 10 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:*

„(11) Personen, die das Halten von Tieren gemäß Abs. 10 innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können, benötigen keinen Sachkundenachweis. Als Nachweis gilt die bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommene Wildtiermeldung gemäß § 25 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004.“

„(12) Der Magistrat hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Sachkundenachweis zu erlassen, insbesondere über die Modalitäten und Inhalte wie auch hinsichtlich der Befähigung und Auswahl jener Personen, die Kurse für den Sachkundenachweis durchführen dürfen.“

*6. In § 9 Abs. 3 wird die Zeichenfolge „Abs. 1“ durch die Zeichenfolge „Abs. 2“ ersetzt.*

*7. In § 13 Abs. 2 Z 14 wird nach dem Wort „Maulkorbpflicht“ die Wort- und Zeichenfolge „bzw. Maulkorb- und Leinenpflicht“ eingefügt.*

*8. Nach § 15 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die Verordnungen der Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflchtigen Hunden, LGBl. für Wien Nr. 33/2010, sowie über Inhalt und Absolvierung eines Hundeführscheins (Wiener Hundeführscheinverordnung), LGBl. für Wien Nr. 59/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 32/2010, bleiben jeweils als Verordnungen des Magistrates in Geltung.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: